

# RICHTLINIE FÜR DIE ZULASSUNG GEEIGNETER KLASSIFIZIERUNGSDIENSTE

*Verordnung des Verwaltungsrates der Agrarmarkt Austria  
betreffend die Richtlinie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste*

Auf Grund § 25 a des Qualitätsklassengesetzes, BGBl.Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 904/1993, erläßt der Verwaltungsrat nachstehende

## **RICHTLINIE** **für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste**

### **1. Gegenstand**

Diese Richtlinie legt fest, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen als für die Durchführung der Klassifizierung geeignete Klassifizierungsdienste im Sinne des § 25 a Qualitätsklassengesetz zugelassen werden.

### **2. Zulassungsvoraussetzungen**

Als Klassifizierungsdienst wird jede natürliche oder juristische Person (inklusive Personengesellschaften des Handelsrechtes) mit Sitz in Österreich zugelassen, welche die nachstehend angeführten Voraussetzungen erfüllt:

#### **2.1. Unabhängigkeit**

Der Zulassungswerber hat der Agrarmarkt Austria (AMA) gegenüber in geeigneter Form nachzuweisen, daß er Schlachtbetrieben, landwirtschaftlichen Erzeugern und Erzeugergemeinschaften gegenüber sowohl wirtschaftlich bzw. finanziell als auch personell so unabhängig ist, daß keine Gründe vorliegen, welche geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

Zu diesem Zweck sind entsprechende Unterlagen jedenfalls bei Antragstellung gemäß Punkt 6. vorzulegen.

Über Aufforderung der AMA sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.

#### **2.2. Verpflichtungserklärung**

Der Zulassungswerber verpflichtet sich der AMA gegenüber,

- 2.2.1. bei Erfüllung seiner Aufgaben als Klassifizierungsdienst die Bestimmungen des Qualitätsklassengesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen sowie künftig erlassenen Vorschriften einzuhalten,
- 2.2.2. insbesondere die klassifizierungspflichtigen Schlachtbetriebe jenes Bundeslandes zur Klassifizierung zu übernehmen, in welchem sein Unternehmen ansäßig ist, sowie
- 2.2.3. die entsprechenden sachlichen und personellen Erfordernisse für die Durchführung der Klassifizierung in einem solchen Ausmaß zur Verfügung zu stellen, daß damit eine ordnungsgemäße Erfüllung der oben unter Punkt 2.2.2. genannten Aufgabe gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere auch für die dabei zum Einsatz gelangenden technischen Hilfsmittel für die Klassifizierung, welche ausschließlich vom Zulassungswerber bereitzustellen sind.

#### **2.3. Auskunftspflicht**

Der Zulassungswerber verpflichtet sich der AMA gegenüber,

- 2.3.1. den Erzeugern und Lieferanten von Schlachttieren Auskunft darüber zu erteilen, ob die im Zuge der Klassifizierung ermittelten Ursprungsdaten mit den vorgelegten Originalabrechnungen übereinstimmen und
- 2.3.2. mit den jeweiligen klassifizierungspflichtigen Schlachtbetrieben entsprechende Vereinbarungen zu treffen, wonach dem Klassifizierungsdienst ausdrücklich das Recht zur Erteilung der in Punkt 2.4.1. angeführten Auskünfte eingeräumt wird.

#### 2.4. Fachliche Befähigung

Der Zulassungswerber hat zu gewährleisten, daß die Klassifizierung ausschließlich von Personen durchgeführt wird, welche die im § 12 Abs. 3 Qualitätsklassengesetz geforderte fachliche Befähigung nachweisen können.

Als Klassifizierungsdienst ist er verpflichtet, diesen Personen allfällige zur Erlangung der oben genannten Befähigung erforderliche Schulungen sowie eine regelmäßige Weiterbildung - insbesondere im Hinblick auf den Einsatz von technischen Hilfsmitteln bei der Klassifizierung - zukommen zu lassen.

### 3. **Kontrollen**

Gegenüber der AMA bzw. der Inlandskontrolle (§ 21 Qualitätsklassengesetz) besteht durch die Klassifizierungsdienste eine allgemeine Auskunftspflicht im Rahmen ihrer Tätigkeit.

Unbeschadet der Inlandskontrolle gemäß § 21 Qualitätsklassengesetz behält sich die AMA vor, einen bereits zugelassenen Klassifizierungsdienst jederzeit von Amts wegen dahingehend zu überprüfen, ob sämtliche der für die Erteilung der Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen weiterhin vorliegen oder Gründe gemäß Punkt 5 für ein allfälliges Entziehen der Zulassung gegeben sind.

Dabei hat der Klassifizierungsdienst den Organen und Beauftragten der AMA in alle bezughabenden Unterlagen Einsicht zu gewähren und alle Auskünfte zu erteilen, welche den Kontrollorganen für eine ordnungsgemäße Überprüfung erforderlich erscheinen.

### 4. **Gültigkeitsdauer**

Die Gültigkeitsdauer der auf Grund dieser Verordnung erteilten Zulassung kann von der AMA, insbesondere bei erstmaliger Zulassung, befristet werden.

Die Tätigkeit als Klassifizierungsdienst gemäß § 25 a Qualitätsklassengesetz darf ausschließlich von jenen Unternehmen ausgeübt werden, welche Inhaber eines gültigen Zulassungsbescheides gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie sind.

### 5. **Entziehen der Zulassung**

Die AMA kann einem Klassifizierungsdienst, der dem Qualitätsklassengesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften (Verordnungen, Bescheide) zuwiderhandelt, die erteilte Zulassung so lange entziehen, als die entgegenstehenden Hindernisse nicht beseitigt sind.

Dies gilt insbesondere dann, wenn

- a) die Unabhängigkeit gemäß Pkt. 2.1. nicht mehr vorliegt oder den Verpflichtungen gemäß Punkt 2.2. nicht entsprochen wird,
- b) bei Durchführung der Klassifizierung wesentliche Bestimmungen des Qualitätsklassen-gesetzes oder der hiezu ergangenen Vorschriften verletzt werden,
- c) Verpflichtungen gemäß Punkt 2.3. und 2.4. verletzt werden,
- d) den im Punkt 3. genannten Bestimmungen nicht Folge geleistet wird,
- e) der Klassifizierungsdienst ausdrücklich einen Entzug der Zulassung beantragt.

## **6. Antragstellung**

Für Anträge auf Erteilung einer Zulassung gemäß den Bestimmungen in dieser Richtlinie sind die von der AMA aufgelegten Formblätter zu verwenden.

Gleichzeitig mit der Antragstellung sind vom Zulassungswerber die im Punkt 2.1. geforderten Nachweise zu erbringen.

Entsprechende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen

Anträge auf Erteilung einer Zulassung sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie

*bei der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria,  
A-1200 Wien, Dresdner Straße 70,*

einzubringen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Präs. Mag. Johann Kletzmayr e.h.